

Ordnung der Turnerjugend Rhein-Lahn

I. Allgemeines

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die „Turnerjugend Rhein-Lahn“ ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des Turngaues Rein-Lahn.

§ 2 Grundsätze

Die Turnerjugend des Turngaues Rhein-Lahn will ihren Jugendlichen helfen, sich zu gesunden und lebensfrohen Menschen zu entwickeln. Sie erstrebt die selbstständige entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen und der Gesellschaft bewusst ist und danach handelt.

Von ihren Mitgliedern fordert sie die Anerkennung der Menschenrechte. Sie übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung. Sie wenden sich gegen jede Art des Extremismus. Sie verurteilt jede Form von Gewalt.

Grundlage ihrer Arbeit ist das durch Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen.

§ 3 Aufgaben

Die Turnerjugend sieht in einer umfassenden Leibeserziehung ihre Hauptaufgabe. Sie erfüllt in ihrem Gemeinschaftsleben gesellschaftliche und bildungspolitische Aufgaben. Das Streben nach persönlicher, aber auch absoluter Leistung wird gefördert.

Die Turnerjugend bemüht sich um eine sinnvolle gestaltete Freizeit. Sie legt Wert auf Bildung von Jugendgruppen.

Die Turnerjugend sieht es als eine wesentliche Aufgabe an, zum gegenseitigen Verstehen aller Menschen beizutragen und durch internationale Begegnungen freundschaftliche Beziehungen zu anderen Völkern herzustellen.

Sie erstrebt zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit allen Erziehungsträgern und Jugendverbänden.

§ 4 Verwaltung

Die Turnerjugend Rhein-Lahn führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Turngaues Rhein-Lahn.

Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Die Ordnung der Turnerjugend Rhein-Lahn gilt sinngemäß für die Vereine.

II. Organe

§ 5 Organe der Turnerjugend Rhein-Lahn sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Jugendausschuss
- c) der Vorstand

§ 6 Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Turnerjugend Rhein-Lahn. Sie tritt jeweils im Jahr des ordentlichen Gaturntages zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Vorstand der Turnerjugend bestimmt Tagungsort, -zeitpunkt und Tagesordnung und gibt diese mindestens 6 Wochen vor der Versammlung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinden des Rhein-Lahn-Kreises bekannt.

§ 7 Der Vollversammlung gehören stimmberechtigt an:

- a) Abgeordnete der Turnerjugend aus den Vereinen
- b) die Mitglieder des Jugendausschusses

Die Abgeordneten sollen mindestens 14 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sein. Ausnahmen über die Altersgrenze von 26 müssen sich auf höchstens ein Drittel der Vereinsabgeordneten beschränken.

Die Zahl der Abgeordneten der Vereinsabordnung richtet sich nach der letzten Bestandserhebung (Mitglieder bis 26 Jahre), pro angefangene 50 ein/e Delegierte/er.

§ 8 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit des Gaturntages.

§ 9 Aufgaben der Vollversammlung sind:

- a) die Berichte des Vorstandes und des Jugendausschusses entgegenzunehmen
- b) den Vorstand zu entlasten
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder (siehe § 5 Punkt c)
- d) 5 Abgeordnete der Turnerjugend Rhein-Lahn für den Gaturntag wählen
- e) über Anträge beschließen
- f) Richtlinien für die Arbeit der Turnerjugend Rhein-Lahn

§ 10 Jugendausschuss

Den Jugendausschuss bilden:

- a) der Vorstand der Turnerjugend
- b) die VereinsjugendwartInnen
- c) die VereinskinderturnwartInnen

§ 11 Der Jugendausschuss trifft mindestens einmal jährlich auf Einberufung des Vorstandes zusammen.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) die Beschlüsse der Vollversammlung auszuführen
- b) große Veranstaltungen der Turnerjugend vorzubereiten und durchzuführen

Der Jugendausschuss ist der Vollversammlung der Turnerjugend Rhein-Lahn und dem Gaturntag des Turngaues Rhein-Lahn verantwortlich.

Eine außerordentliche Tagung des Jugendausschusses muss vom Vorstand innerhalb von drei Wochen auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Jugendausschussmitglieder einberufen werden.

- § 12** Scheidet ein/e JugendwartIn oder ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, beauftragt der Vorstand bis zur nächsten Sitzung des Jugendausschusses bzw. bis zur nächsten Vollversammlung eine/n Andere/n mit der Wahrnehmung dieses Amtes.
- § 13 Vorstand**
Den Vorstand bildet ein Team von bis zu sieben Mitgliedern. Diese bestimmen intern über die jeweiligen Zuständigkeiten für die geplanten Projekte bzw. für die Themenschwerpunkte Kinderturnen, Jugendturnen, Lehrarbeit, Fahrten und Freizeiten sowie Öffentlichkeitsarbeit. Die Sitzungsleitung und Vorbereitung wird je nach Themenschwerpunkt für die jeweils folgende Sitzung festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu einer Höchstgrenze von sieben Mitgliedern kommissarisch neue Mitglieder zu benennen.
- § 14** Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt.
- § 15** Der Vorstand erledigt nach den Richtlinien der Vollversammlung und des Jugendausschusses alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte der Turnerjugend Rhein-Lahn.
Zur Erledigung besonderer Aufgaben im turnerischen Bereich zieht der Vorstand den/die betreffenden/de JugendwartIn oder MitarbeiterIn hinzu.
- § 16** Der Vorstand bestimmt drei Vertreter der Turnerjugend Rhein-Lahn, welche die Turnerjugend in den Gremien des Turngaues Rhein-Lahn, des Turnverbandes Mittelrhein und der Deutschen Turnerjugend vertreten.
Scheidet ein oder mehrere Vertreter zeitweise oder auf Dauer aus dem Vorstand der Turnerjugend Rhein-Lahn aus, können kommissarisch ein bzw. mehrere Vertreter aus den Reihen des Vorstandes bestimmt werden.

Beschlossen am Gauturntag am 10. März 2006 in Dörnberg